

7g. Hessische Landkreisordnung

Inhalt, 1. Teil 1. Abschnitt §§ 4c-8a HessLKO 7g

Hessische Landkreisordnung (HKO) i. d. F. der
Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005, S. 183),
Zuletzt geändert am 21.07.2006 (GVBl. S. 394, 421)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Selbstverwaltung des Landkreises

1. Abschnitt §§ 1–10a Grundlagen der Kreisverfassung
2. Abschnitt §§ 11, 12 Name, Sitz und Hoheitszeichen
3. Abschnitt §§ 13-15 Kreisgebiet
4. Abschnitt §§ 16-18 Landkreis und Kreisangehörige
5. Abschnitt §§ 19, 20 Landkreis und Gemeinden
6. Abschnitt Verwaltung des Landkreises
 1. Titel §§ 21-35 Kreistag
 2. Titel §§ 36-50 Kreisausschuss
 3. Titel § 51 Kreisbedienstete
7. Abschnitt §§ 52, 53 Kreiswirtschaft
8. Abschnitt § 54 Aufsicht

Zweiter Teil

§§ 55-57 Landesverwaltung im Landkreis

Dritter Teil

§§ 58-68 Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Teil

Selbstverwaltung des Landkreises

1. Abschnitt §§ 1-10 Grundlagen der Kreisverfassung

§§ 1-4b (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

¹Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. ²Hierzu soll der Landkreis über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Kreisangehörigen hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

§ 5-6 (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 7 Kreisangehörige

Kreisangehöriger ist, wer im Kreisgebiet seinen Wohnsitz hat.

§ 8 Organe

¹Der von den wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählte Kreistag ist das oberste Organ des Landkreises; er trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. ²Die laufende Verwaltung besorgt der Kreisausschuss.

§ 8a Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

¹Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen des Landkreises und seinen Ausschüssen Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. ²Entsprechendes gilt für Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. ³Die zuständigen Organe des Landkreises können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.